

Was für Mitarbeiterbeteiligungsmodelle gibt es?

Advertorial by Nägele of Vaduz in Volksblatt.li 17/11/22

VADUZ - Mitarbeiterbeteiligungsmodelle können verschiedentlich ausgestaltet sein und haben somit auch unterschiedliche Folgen. Durch Mitarbeiterbeteiligungsmodelle werden diverse Ziele verfolgt, und kann dies eine Anbindung an die Unternehmensziele und die Unternehmensentwicklung auf Seiten der Mitarbeiter fördern. Sowohl auf Arbeitgeber-, als auch auf Arbeitnehmerseite, kann dies motivierend wirken und das gemeinsame Zusammenwirken fördern.

Zur Vereinfachung der Beantwortung der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber als liechtensteinische Aktiengesellschaft (AG) firmiert.

Mitarbeiterbeteiligungsmodelle können als rein schuldrechtliche Beteiligungen am Gewinn und/oder am Liquidationserlös des Arbeitgebers ausgestaltet sein, und können bis hin zu stimmberechtigten Aktien reichen. So unterteilen sich diese grundsätzlich in „echte“ und „unechte“ Mitarbeiterbeteiligungen. Unter den „echten“ Mitarbeiterbeteiligungen sind Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen zu subsumieren.

Ein Unternehmen kann etwa die Ausgabe von sogenannten Arbeitsaktien an die Mitarbeiter vorsehen. Mitarbeiteraktien können ohne Einzahlung der Einlage an die Mitarbeiter ausgegeben werden. Durch Verrechnung mit dem Dividendenanspruch der Arbeitsaktie wird die Einlage später erbracht. Sobald die Arbeitsaktien mit 25 % einbezahlt sind, wird die durch sie bewirkte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen, und beginnt ab diesem Zeitpunkt die Stimmberechtigung des jeweiligen Aktionärs. Nach der Vollzahlung der Arbeitsaktie wird diese in eine „normale“ Aktie umgetauscht.

Die Ausgabe von Optionsrechten stellt eine weitere Möglichkeit zur Mitarbeiterbeteiligung dar. Dabei erhalten Mitarbeiter ein Optionsrecht, welches sie zu einem späteren Zeitpunkt ausüben können. Dieses Optionsrecht lautet auf den zukünftigen Erwerb von Aktien oder Partizipationsscheinen einer Aktiengesellschaft. Bei der Ausübung der Option hat ein Mitarbeiter die Einlage (zuzüglich eines etwaigen Agios) für die Aktien oder den Partizipationsschein zu erbringen.

„Unechte“ Mitarbeiterbeteiligungsmodelle sind in dem Sinne „unecht“, weil bspw. kein Aktienbesitz eingeräumt wird. Oft bezieht man sich dabei auf „Phantom Shares“ oder „Virtual Stock“, weil diese Beteiligungsform keine eigentliche Beteiligung am Eigenkapital der Arbeitgeberin ermöglicht. So entspricht der Anspruch einer vertraglichen Natur. Ein Beispiel einer solchen unechten Mitarbeiterbeteiligung ist durch die Schaffung von Genussscheinen zugunsten von Arbeitnehmer gegeben, welche von den Statuten einer liechtensteinischen AG vorgesehen werden können. So haben die Arbeitnehmer (als Inhaber von Genussscheinen) nur Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn, am Liquidationsergebnis, oder auf den Bezug neuer Aktien. Die Genussscheine verleihen eben keine Mitgliedschaftsrechte und handelt es sich hierbei um einen schuldrechtlichen Anspruch des Mitarbeiters gegenüber der Aktiengesellschaft. Daher ist keine Einlage zu erbringen.

Je nach ausgewähltem Mitarbeiterbeteiligungsmodell gibt es verschiedene sozialversicherungsrechtliche, arbeitsrechtliche und steuerliche Folgen, welche vor der Entscheidung für ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell zu berücksichtigen sind. Wir beraten Sie gerne sowohl auf Arbeitgeber-, als auch auf Arbeitnehmerseite, um das geeignete Mitarbeiterbeteiligungsmodell zu erörtern und die Folgen aufzuzeigen.